

St.Gallen, den 15. März 1919.
Zürich**Abschrift.**

An das Schweizerische Oberbauinspektorat

B e r n .

Sehr geehrter Herr Oberbauinspektor!

In höflicher Rückäusserung auf Ihre Anfrage vom 25. pto. über die durch eine eventuelle Einverleibung des sogenannten Rheindeltas mit den drei Gemeinden Fussach, Höchst und Gaissau in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft aus der Uebernahme des ganzen alten Rheines und des linken Ufers des neuen Rheinlaufes entstehenden finanziellen Konsequenzen beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass die schweizerischen Mitglieder der internationalen Rheinregulierungskommission unter Zuzug des schweizerischen Rheinbauleiters in einer Konferenz vom 7. d. Mts. diese Fragen eingehend behandelt haben. Von einer Beratung im Schosse der Gesamtkommission wurde Umgang genommen, einerseits weil diese erst in der zweiten Hälfte April wieder zusammentreten wird und die Erledigung Ihrer Anfrage einen so langen Aufschub nicht gestattet und andererseits weil die österr. Kommissionsmitglieder es je und je abgelehnt haben, ohne vorherige Instruktion von Seite ihrer Regierung in Diskussion über eine so wichtige Frage einzutreten, endlich auch, weil jene Mitglieder auch wohl sonst nicht geneigt wären, sich an einer Aussprache über die Lostrennung eines Teiles ihres Landes zu beteiligen.

Durch den Anschluss der drei Deltagemeinden an die Schweiz würde eine Grenzverschiebung eintreten, die darin bestände, dass an Stelle der Mitte des alten Rheinlaufes inskünftig die Mitte des neuen Rheines—des Fussacher Durchstiches— die Grenze bilden würde. Ausser des Zuwachses an Land würde fortan der Schweiz auch die linksseitige Hälfte des neuen Flusslaufes und der gesamte Altrhein, von dem bisher nur die linke Seite ihr gehörte, zufallen. Von diesen beiden Wasserläufen ist der Fussacher Durchstich fertig ausgebaut und in das Stadium der Erhaltung getreten; für den Altlauf des Rheines aber liegt die Pflicht zur Regulierung laut Staatsvertrag



zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 30. Dezember 1892 der Schweiz allein ob. In Hinsicht auf die Erstellung dieser Korrek-tionswerke erwächst somit weder der Schweiz noch dem Kanton St.Gallen eine Mehrbelastung.

Anders ist es mit dem Unterhalt der beiden Wasser-läufe. Der Fussacher-Durchstich ist nach Ablauf von sechs Jahren nach seiner Eröffnung, d.h. mit dem Jahre 1906, in den Unterhalt Oesterreichs übergegangen. Durch Verlegung der Landesgrenze in seine Mitte würde die Schweiz pflichtig, die linksseitigen Wuhre, Dämme und Vorländer, sowie die linksseitigen Hälften der beiden eisernen Durchstichsbrücken bei Brugg und bei Fussach zu unterhalten. Die hierfür durchschnittlich pro Jahr aufzuwendenden Auslagen dürften bei der Flusslänge von rund 5 Km auf circa Fr. 3,000.- zu veranschlagen sein. Dabei ist der Unterhalt der Brückenfahrbahnen nicht berücksichtigt, weil dieser (bei je 125 m halbe Brückenlänge zusammen rund Fr. 400.-) von den zuständigen Strassenunternehmen zu bestreiten sein wird.

Der alte Rheinlauf hat eine Länge von rund 12 Km. Nach der Fertigstellung des aus seinem Bette für die Ableitung der schweizerischen Binnengewässer zu schaffenden Kanales wäre der Unterhalt von den beiden angrenzenden Staaten je für ihr Ufer, bei Einverleibung des Rheindeltas aber für beide Ufer von der Schweiz allein zu tragen. Nach den Aufwendungen am Rheintalischen Binnenkanal lassen sich die durchschnittlichen jährlichen Erhaltungskosten pro Km Uferlänge auf etwa Fr. 250.- schätzen. Demnach dürfte aus dieser Unterhaltspflicht eine jährliche Mehrbelastung von ebenfalls circa Fr. 3,000.- resultieren.

Nun überbindet aber der Bundesbeschluss vom 27. März 1893 betreffend "Zusicherung eines Bundesbeitrages an die inter-nationale Rheinregulierung und den Rheintaler Binnenkanal" "den Unterhalt sämtlicher Werke der Rheinregulierung soweit derselbe nach Massgabe des erwähnten Staatsvertrages der Schweiz obliegt, sowie den-jenigen der Binnengewässer dem Kanton St.Gallen". Dieser hätte also allein für die im Vorstehenden auf durchschnittlich Fr. 6,000.- veranschlagten Instandhaltungskosten aufzukommen. Wie er diese Auf-

gabe lösen würde, wäre seine Sache. Eine natürliche und einfache Lösung wird gefunden werden können, wenn der Unterhalt des neuen Rheinlaufes der st.gallischen Rheinkorrektion und derjenige des alten dem Rheintalischen Binnenkanalunternehmen überbunden wird. Dafür werden die drei Deltagemeinden, soweit sie am Bestande der beiden Wasserläufe interessiert sind, in den Rhein- und Rheintalischen Binnenkanalperimeter einzubeziehen sein. Ferner sollten sie das dem alten Rhein abgewonnene Land, die bestockten Vorländer und das Rheinholz (Wald von Gaissau bis zur Mündung) an die st.gallische Rheinkorrektion und das Rheintalische Binnenkanalunternehmen abtreten. Dadurch könnten voraussichtlich die gesamten vorerwähnten jährlichen Instandhaltungskosten von circa Fr. 6,000.- voll gedeckt werden, sodass wir zum Schluss kommen, dass im Falle einer Einverleibung des Rheindeltas, aus der Uebernahme des ganzen alten Rheines und des linken Ufers und des neuen Rheines, weder der Eidgenossenschaft noch dem Kanton St.Gallen Mehr-Aufwendungen entstehen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Die schweizerischen Mitglieder der internationalen
Rheinregulierungskommission:

sig. G. N A R U T O W I C Z .

" R I E G G .

-0-0-0-0-

